



Nachhaltige Lieferkette

Vorbereitungs-Check zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Was kleine und mittlere Unternehmen wissen müssen

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet in Deutschland ansässige Großunternehmen zu Sorgfalts- und Berichtspflichten im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette. Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Allerdings ist davon auszugehen, dass Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden die neuen Sorgfaltspflichten vermehrt vertraglich weiterreichen und entsprechende Informationen von ihren Zulieferern einfordern.

Ziel des LkSG-Checks für KMU

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die als Zulieferer indirekt von dem Gesetz betroffen sind, für die Anforderungen des Gesetzes zu sensibilisieren und auf die möglichen Auswirkungen für ihr Unternehmen vorzubereiten.

Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt:

- Was besagt das LkSG?
- Mit welchen Kundenanforderungen muss ich als kleineres oder mittleres Unternehmen vor dem Hintergrund des LkSG verstärkt rechnen?
- Wie kann ich mich vorbereiten und welche Unterstützungsangebote und weiterführende Informationen sind hilfreich?

Im ersten Kapitel werden die **Eckpunkte des LkSG** vorgestellt. Im Folgenden wird erläutert, warum auch kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht in den direkten Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sich mit den Anforderungen auseinandersetzen sollten.

Im zweiten Kapitel werden anhand der **fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt**, deren Umsetzung das Gesetz von Großunternehmen fordert, die potenziellen **Implikationen** für kleine und mittlere Unternehmen in der Lieferkette aufgezeigt. Zudem

Erstellt in Kooperation mit



werden **praktische Handlungsmöglichkeiten** und **Unterstützungsangebote** für kleinere und mittlere Unternehmen vorgestellt.

Hinweis:

Die vorliegenden Informationen und Auskünfte sind ein Service des Infozentrums UmweltWirtschaft (IZU) und des BIHK e. V. für die Mitgliedsunternehmen der bayerischen IHKs und die Mitgliedsunternehmen im Umwelt- und Klimapakt Bayern. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

1 Eckpunkte des LkSG

Das LkSG verpflichtet in Deutschland ansässige Großunternehmen, ihrer Verantwortung in globalen Lieferketten nachzukommen. Unternehmen müssen demnach prüfen, inwiefern sich ihre Geschäftsaktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken, angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen und regelmäßig über diese Aktivitäten berichten. Ziel ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festgelegt werden.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 zunächst für in Deutschland ansässige Unternehmen mit 3.000 oder mehr inländischen Mitarbeitenden in Kraft. Ein Jahr später wird der Anwendungskreis auf Unternehmen mit 1.000 oder mehr Beschäftigten ausgeweitet.

Welche Anforderungen formuliert das Gesetz an Unternehmen?

Das Gesetz verlangt von Unternehmen die **Einführung eines Prozesses der unternehmerischen Sorgfalt** mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Auch **Umweltbelange** sind relevant, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z. B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den **eigenen Geschäftsbereich** und **unmittelbare Zulieferer**. Für **mittelbare Zulieferer** gilt eine anlassbezogene Sorgfaltspflicht, das heißt Unternehmen müssen allein bei substantiierten Hinweisen auf mögliche Rechtsverletzungen in der Lieferkette tätig werden.

Die Sorgfaltspflichten begründen explizit eine **Bemühens- und keine Erfolgspflicht**. Unternehmen müssen also nachweisen können, dass sie die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben, die vor dem Hintergrund ihres individuellen Kontextes machbar und angemessen sind. Dabei gilt: je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen können einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden.

Wie soll das Gesetz durchgesetzt werden?

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** (BAFA) soll die effektive Durchsetzung des Gesetzes gewährleisten. Geplant ist ein schlankes Berichtsverfahren, auf dessen Grundlage die Kontrolle der Unternehmen sichergestellt wird. Das BAFA kontrolliert Unternehmensberichte, geht eingereichten Beschwerden nach und verhängt bei Verstößen Sanktionen und Bußgelder. Auch der Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ist möglich.

Zudem soll es mehr Rechte für Betroffene geben. Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können ihre Rechte nicht nur vor deutschen Gerichten geltend machen, sondern auch Beschwerde beim BAFA

einreichen. Deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen dürfen zudem weiterhin im Ausland Betroffene bei der Vertretung ihrer Rechte vor deutschen Gerichten unterstützen (Prozessstandschaft).

Erfahren Sie im nächsten Schritt genauer, welche Implikationen/Kundenanforderungen sich für Sie als Zulieferer aus dem Gesetz ergeben könnten. Zu den einzelnen Punkten werden ausgewählte Hilfestellungen genannt.

Mehr Hintergrundinformationen zum LkSG finden Sie auf den Seiten des BAFA:
[Unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten](#)

2 Implikationen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Inwiefern sind kleine und mittlere Unternehmen von dem Gesetz betroffen?

Kleine und mittelständische Unternehmen sind zwar nicht unmittelbar von dem Gesetz betroffen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Sorgfaltspflichten weitergereicht werden und Großbetriebe entsprechende Informationen und Vereinbarungen von ihren Zulieferbetrieben einfordern werden.

Mit einer angepassten Vertragslandschaft sowie neuen oder überarbeiteten Verhaltenskodizes ist ebenso zu rechnen wie mit steigenden Kundenanfragen zu Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsthemen in Ihrem Unternehmen und ihrer Lieferkette. Auch die Weitergabe der Anforderungen in die vorgelagerte Lieferkette kann von Ihnen (vertraglich) verlangt werden.

Es wird daher allen Unternehmen empfohlen, sich mit den Pflichten, die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Großunternehmen ergeben, auseinanderzusetzen. Es können sich daraus neue Kundenanforderungen im Rahmen der Kunde-Zulieferer-Beziehung ergeben.

Die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt:

Hauptbestandteil des LkSG ist die Festlegung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Großunternehmen. Dabei steht die Umsetzung der fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt im Mittelpunkt:

- **Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte verabschieden
- **Risikoanalyse** zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen
- **Präventions- und Abhilfemaßnahmen** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte ergreifen
- **Beschwerdemechanismus** einrichten
- **Dokumentation und Berichterstattung** sicherstellen

Im Folgenden werden die einzelnen Sorgfaltspflichtenelemente vorgestellt. Dabei wird jeweils basierend auf einer Zusammenfassung der Anforderungen skizziert, welche Implikationen die Anforderungen für Lieferanten haben können und welche Vorbereitungsmöglichkeiten sich ergeben.

2.1 Grundsatzerklärung

Sorgfaltspflicht für betroffene Unternehmen: *Grundsatzerklärung*

Großunternehmen müssen eine Grundsatzerklärung zu ihrer Menschenrechtsstrategie verabschieden. Diese Grundsatzerklärung hat das Verfahren zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die konkreten Risiken und die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens an seine Beschäftigten und Zulieferer zu enthalten.

Mögliche Implikationen und Handlungsmöglichkeiten für Zulieferer

Eine solche Grundsatzerklärung ist in erster Linie ein öffentliches Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte, mit deren Hilfe ein Unternehmen zum Ausdruck bringt, welche Erwartungen es an seine eigenen Mitarbeitenden und Geschäftspartner stellt. Eine Grundsatzerklärung wird oftmals auf bereits formulierten Grundsätzen aufgebaut, beispielsweise zu Umwelt, Gesundheits- oder Arbeitssicherheitsthemen. Wichtig für eine Grundsatzerklärung ist die Auseinandersetzung mit menschenrechtlichen Referenzdokumenten. Das könnte für einige Unternehmen Neuland sein.

Die Ausführungen zur Grundsatzerklärung im LkSG weisen auch den Weg für Anpassungen bei Lieferantenverträgen. Sie weisen u.a. darauf hin, dass vom Großunternehmen Präventionsmaßnahmen umzusetzen sind, welche u. a. „die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert“ (§ 6 Abs. 4 LkSG) beinhalten.

Was kann ich als Zulieferer tun, um mich vorzubereiten?

- Machen Sie sich mit internationalen Referenzdokumenten vertraut, damit Sie im Austausch mit Ihren Kunden „auf Augenhöhe“ sind. Die Grundlage der menschenrechtlichen Referenzinstrumente bilden die:
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen
 - Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Überprüfen Sie Ihre bestehenden Unternehmensgrundsätze und passen Sie diese bei Bedarf an. Stellen Sie bei der Anpassung sicher, dass Sie die Anforderungen an eine Grundsatzklärung aus dem LkSG kennen, um bei Inhalten und Ambitionsniveau eine Kohärenz herzustellen.

Weitere Informationen: Weitere Informationen: Die [Praxishilfe Starter-Kit](#) (Phase 1) liefert eine Übersicht dazu, was eine gute Grundsatzklärung ausmacht, sowie weiterführende Informationen

2.2 Risikoanalyse

Sorgfaltspflicht für betroffene Unternehmen: *Risikoanalyse*

Das LkSG verpflichtet Großunternehmen, eine Risikoanalyse durchzuführen. Sie müssen zunächst im eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich der unmittelbaren Zulieferer identifizieren, welche besonders hohen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken auftreten. Mit Blick auf mittelbare Zulieferer ist eine Risikoanalyse dann durchzuführen, wenn einem Großunternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen.

Mögliche Implikationen und Handlungsmöglichkeiten für Zulieferer

In vielen Branchen, gerade im produzierenden Gewerbe, sind Menschenrechts- und Umweltrisiken vor allem in der vorgelagerten Wertschöpfungskette verortet. Lieferanten spielen deshalb eine wichtige Rolle, Informationen bereitzustellen, damit die Transparenz entlang der Lieferkette gestärkt wird und geeignete Maßnahmen zur Prävention- und Abhilfe umgesetzt werden können.

Wenn Ihr Unternehmen Klarheit über die Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen und Ihrer Lieferkette hat, kann dies eine wertvolle Vorbereitung auf mögliche Anfragen Ihrer Kunden diesbezüglich sein und die Kundenbeziehung stärken.

Was kann ich als Zulieferer tun, um mich darauf vorzubereiten?

- Gehen Sie systematisch vor und starten Sie zum Beispiel mit Fokus auf Ihre Hauptgeschäftsaktivität. Dafür sollten Sie sich mit vorhandenen Datenquellen auseinandersetzen – denn zu einer Vielzahl von Branchen, Produkten, Dienstleistungen oder Ländern liegen Risikoeinschätzungen bezüglich Umwelt- und Menschenrechtsthemen vor.
- Mit Blick auf Informationsanforderungen von Kunden ist es hilfreich, eine Übersicht über die für Ihr Unternehmen (und somit auch für Ihre Kunden) relevanten Themen aufzubereiten.
- Auch die Auseinandersetzung mit in Ihrer Branche verbreiteten Nachhaltigkeitsstandards (Zertifikate, Labels o. Ä.) kann Hinweise auf zentrale Risiken geben und die Kommunikation mit Ihrem Kunden (beispielsweise im Rahmen von Selbstauskünften) erleichtern

Weitere Informationen: In der [Praxishilfe Starter-Kit](#) (ab Phase 2) finden Sie Information zum pragmatischen Aufbau und Ablauf einer Risikoanalyse sowie weitere Informationsquellen.

2.3 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Sorgfaltspflicht für betroffene Unternehmen: *Präventions- und Abhilfemaßnahmen*

Adressaten des LkSG müssen, basierend auf der Risikoanalyse, entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen. Dies betrifft beispielsweise die Lieferantenauswahl und Lieferantenkontrolle, die Schaffung von Verhaltenskodizes, die Durchführung von Schulungen sowie die Vertragsgestaltung.

Mögliche Implikationen und Handlungsmöglichkeiten für Zulieferer

Werden im Rahmen der Risikoanalyse entsprechende Risiken innerhalb einer Lieferkette festgestellt, müssen Großunternehmen Maßnahmen zur Prävention treffen. Diese beziehen sich in der Regel auf unmittelbare Zulieferer, können aber durchaus auch die gesamte Lieferkette betreffen, wie z. B.:

- Änderung der Vertragsregelungen mit den Zulieferern (beispielsweise in Form von Nachverhandlungen), in denen dem Lieferanten entsprechende Sorgfaltspflichten auferlegt werden, Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und Umweltstandards einzuhalten. Hierbei können auch vertragliche Sanktionen wie Kündigungsrechte, Freistellungsansprüche und Schadensersatzansprüche geregelt werden.
- Einführung/Erweiterung eines „Verhaltenskodex für Lieferanten“, mit dem das Unternehmen seine Erwartungen an die Zusammenarbeit mit dem Zulieferer regelt
- Verpflichtung des Zulieferers, diese Menschenrechtsstandards auch in der vorgelagerten Lieferkette einzufordern
- Einführung von Kontrollrechten und Durchführung von regelmäßigen und risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Qualifizierungen oder Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden des Zulieferers

Was kann ich als Zulieferer tun, um mich darauf vorzubereiten?

- Setzen Sie sich mit dem (neuen) Verhaltenskodex des Kunden bzw. der Selbstauskunft auseinander und prüfen Sie, ob Sie die darin gelisteten Nachhaltigkeitsthemen und -anforderungen

(u. a. Verbot jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit, Einhaltung wesentlicher Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheit, Einhaltung von Umweltstandards) erfüllen können.

- Es ist auch zu erwarten, dass Zulieferer im Rahmen von Überprüfungen (über Selbstauskünfte oder Audits) in das Sorgfaltspflichtenmanagement beziehungsweise in die Präventionsmaßnahmen von Kunden eingebunden werden. Fragen Sie nach, ob Kunden bei der Lieferantenüberprüfung auf Branchenlösungen oder branchenübergreifende Lieferantenplattformen setzen und machen Sie sich mit diesen vertraut. Eine Übersicht über Brancheninitiativen liefert die Webseite „[CSR-Praxistage](#)“, welche durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird. Beispiele für Plattformen sind Achilles, Business Social Compliance Initiative (BSCI), EcoVadis, NQC und Sedex Global.
- Stellen Sie sicher, dass im Unternehmen Mitarbeitende die Anfragen von Kunden qualifiziert bearbeiten können und die Kommunikation mit dem Kunden zu dessen Zufriedenheit abläuft.
- Belege für Kodizes und Zertifikate von Managementsystemen stärken die Glaubwürdigkeit Ihrer Selbstauskunft. Audits sollten mit entsprechender Vorlaufzeit vorbereitet werden. Zur Vorbereitung gehören das Erklären des Auditprozesses, die Rechte und Pflichten bei der Befragung von Mitarbeitenden sowie möglicher Konsequenzen für das Unternehmen. Überlegen Sie sich in diesem Zuge auch, mit welchen Auditrechten Sie als Zulieferer umgehen können.
- Mit Blick auf Informationsanforderungen von Kunden ist es hilfreich, eine Übersicht über die für Ihr Unternehmen (und somit auch für Ihre Kunden) relevanten Themen aufzubereiten.
- Auch die Auseinandersetzung mit in Ihrer Branche verbreiteten Nachhaltigkeitsstandards (Zertifikate, Labels o. Ä.) kann Hinweise auf zentrale Risiken geben und die Kommunikation mit Ihrem Kunden (beispielsweise im Rahmen von Selbstauskünften) erleichtern

Weitere Informationen: Machen Sie sich insbesondere mit der Perspektive des Einkaufs im nachhaltigen Lieferkettenmanagement vertraut. Nutzen Sie dafür die Praxishilfe „[Einkauf im Fokus](#)“. In der [Praxishilfe Starter-Kit](#) finden Sie Information wie Sie grundlegende Handlungsfelder ermitteln und konkrete Maßnahmen definieren.

Denken Sie auch an den Austausch mit Ihren Lieferanten, da Sie von Kunden aufgefordert werden könnten (insbesondere, wenn Sie als unmittelbarer Zulieferer agieren), Nachhaltigkeitsanforderungen in die Lieferkette weiterzugeben. Nutzen Sie dafür die Praxishilfen „[Hinweise zur Lieferantenbewertung](#)“ und „[Verhaltenskodex für Lieferanten – ein Muster](#)“.

2.4 Beschwerdemechanismus

Sorgfaltspflicht für betroffene Unternehmen: *Beschwerdemechanismus*

Adressaten des LkSG haben einen Beschwerdemechanismus schriftlich festzulegen, zu implementieren und zu veröffentlichen, über den (potenziell) Betroffene und Personen, die Kenntnis von möglichen Verletzungen haben, auf menschenrechtliche Risiken und Verletzungen in der Lieferkette aufmerksam machen können.

Für Unternehmen in der Lieferkette ist es wichtig zu verstehen, dass das Beschwerdeverfahren so eingerichtet werden muss, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln nicht nur eines unmittelbaren, sondern auch eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Mögliche Implikationen und Handlungsmöglichkeiten für Zulieferer

Beschwerden könnten von Kunden, anderen Geschäftspartnern, als auch von potenziell direkt betroffenen Personen herangetragen werden. Viele Unternehmen verfügen bereits über formelle oder informelle Beschwerdemechanismen, insbesondere für die eigenen Mitarbeitenden. Daher sollten Sie bestehende Beschwerdekanäle erfassen, auf ihre Wirksamkeit und Zielgruppenorientierung hin überprüfen und bei Überarbeitungsbedarf erweitern.

Was kann ich als Zulieferer tun, um mich darauf vorzubereiten?

- Insbesondere als kleineres Unternehmen findet der Austausch mit Personengruppen, die einen Bezug zum Unternehmen haben, oftmals direkt und informell statt. Richten Sie eine spezielle E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer ein, um Hinweise auf nachteilige Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte entgegenzunehmen und kommunizieren Sie dies auf Ihrer eigenen Webseite. Dabei sollten Sie kommunizieren, dass Beschwerden vertraulich behandelt werden und Personen, die den Beschwerdemechanismus rechtmäßig nutzen, keine Nachteile zu erwarten haben.
- Die Etablierung von Beschwerdemechanismen wird zunehmend auf Branchenebene thematisiert. Treten Sie mit Ihrem Branchenverband in Kontakt, bevor Sie eigene neue Lösungen entwickeln. Fragen Sie auch gezielt Ihre Kunden, eventuell kann Ihr Beschwerdesystem mit jenem des Kunden verknüpft werden.
- Wenn negative menschenrechtliche Auswirkungen auftreten, die Ihr Unternehmen verursacht hat oder zu denen es beigetragen hat, muss Ihr Unternehmen Maßnahmen zur Wiedergutmachung entwickeln beziehungsweise daran mitwirken.

Weitere Informationen: Die [Praxishilfe Starter-Kit](#) (Phase 5) liefert erste Hinweise zum Aufbau eines Beschwerdemechanismus sowie weiterführende Informationen.

2.5 Dokumentation und Berichterstattung

Sorgfaltspflicht für betroffene Unternehmen: *Dokumentation und Berichterstattung*

Die Erfüllung der menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten ist von Großunternehmen zu dokumentieren. Hierüber ist zudem jährlich ein Bericht zu veröffentlichen und bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, einzureichen.

Handlungsmöglichkeiten für Zulieferer

Viele Großunternehmen fordern im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Lieferkette von ihren Lieferanten gezielte Informationen. Dies wird durch die Berichtspflicht im LkSG weiter verstärkt. Es ist daher auch für kleine und mittlere Unternehmen sinnvoll, sich mit Berichtsanforderungen vertraut zu machen. Zulieferer sollten ebenfalls berücksichtigen, dass Kunden gezielt Kennzahlen erfragen könnten, die sie in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen.

Was kann ich als Zulieferer tun, um mich darauf vorzubereiten?

- Bündeln Sie Informationen und bereiten Sie diese in Kennzahlen auf – als Grundlage für die eigene Berichterstattung, aber auch für die Weitergabe von Informationen an Kunden. In der Regel sollten bereits relevante Daten vorliegen, beispielsweise zu internen Schulungen oder Lieferanten-Audits.

- Orientieren Sie sich für die Formulierung von Kennzahlen an gängigen Kennzahlen in Ihrer Branche sowie an Nachhaltigkeitsstandards
- Verschiedene Leitfäden und Initiativen können Ihnen dabei helfen, extern zu kommunizieren, u. a. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) eignet sich gut für den Einstieg.

Weitere Informationen: Weitere Informationen dazu finden Sie in der [Praxishilfe Starter-Kit](#) (Phase 4) und der Arbeitshilfe „**Als Zulieferer Nachhaltigkeits-kommunikation pro-aktiv gestalten**“



Dieses Dokument ist Teil des Bausteins „Nachhaltige Lieferkette“ des „Online-Tools Nachhaltigkeitsmanagement für KMU“. Die Arbeitsmaterialien wurden im Rahmen des Umwelt- und Klimapakts Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. (BIHK) erstellt.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

adelphi consult GmbH
Alt-Moabit 91
10559 Berlin

sustainable AG
Corneliusstraße 10
80469 München

Redaktion:

LfU, Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU)
Internet: www.izu.bayern.de

Stand:

April 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.